

Fehlt unter dem Aspekt der Besitzvererbung dem Zeitpunkt des Erlasses der *Divisio regnorum* konsequenterweise das Moment der Reichsgefährdung, so scheint Karl d. Gr. gewisse Absicherungen seiner testamentarischen Verfügungen noch für angebracht gehalten zu haben. Nicht nur, dass er für diese die eidliche Bestätigung durch die fränkischen Großen auf einem Hoftag in Diedenhofen einholte, er bekundete auch im Proömium der *Divisio* den Willen, seine drei Söhne als *regni consortes* beizuziehen. Eine solche Klassifizierung hat Designativcharakter. Walter Schlesinger hat sie mit einer Anwartschaft auf das Kaisertum in Verbindung gebracht⁷², doch fehlen für eine solche Intention jegliche weiteren Anhaltspunkte, weswegen diese Hypothese auch keinen weiteren Anklang mehr gefunden hat⁷³. Auf den ersten Blick wäre wohl an ein Mitkönigtum zu denken. Es findet sich dafür aber in den Quellen keinerlei Niederschlag⁷⁴. So bleibt als Nutzeffekt dieser verbalen Herrschaftsbeteiligung nur der Versuch, eine vielleicht noch nicht ganz zur Selbstverständlichkeit gewordene – da durch die Hintertür der Erbregelung eingebrachte – Nachfolgeregelung in ihrer Berechtigung tiefer zu verankern. Auch die Tatsache, dass Karl d. Gr. den als Kapitular formulierten Testamentstext dem Papst zur Unterschrift vorlegen ließ⁷⁵, erklärt sich am zwanglosesten mit der Absicht, die Wirksamkeit der Verfügungen bestmöglich abzusichern.

Vor diesem Hintergrund muss umso eher auffallen, dass Karl in dem Schriftstück seinen drei Söhnen einen *rex*-Titel komplett vorenthält. Beim ältesten erbberechtigten⁷⁶ Sohn Karl dem Jüngeren mag dies besonders überraschen, gilt doch seine zum Weihnachtstag 800 in der Peterskirche von Papst Leo III. gespendete Weihe zum König⁷⁷ gemeinhin als Beförderung in die Nachfolge als König Frankens⁷⁸.

72) Vgl. SCHLESINGER, Kaisertum und Reichsteilung (wie Anm. 65) S. 166 f.

73) Eine deutliche Ablehnung bei HÄGERMANN, Reichseinheit (wie Anm. 65) S. 279 und 287 mit Anm. 39; vgl. auch CLASSEN, Thronfolge (wie Anm. 65) S. 227.

74) Für eine mit der Erhebung zum *regni consors* verbundene bloße Anwartschaft auf Herrschaft treten ein SCHLESINGER, Kaisertum und Reichsteilung (wie Anm. 65) S. 122 und 166; HÄGERMANN, Reichseinheit (wie Anm. 65) S. 286; BOSHOF, Einheitsidee (wie Anm. 65) S. 168.

75) Vgl. *Annales regni Francorum* ad a. 806 (wie Anm. 67) S. 121; dazu HÄGERMANN, Reichseinheit (wie Anm. 65) S. 287.

76) Der biologisch älteste Sohn Karls d. Gr. war Pippin der Bucklige. Zum Problem seiner Enterbung vgl. zuletzt KASTEN, Königssöhne (wie Anm. 2) S. 139.

77) Vgl. BM² Nr. 361c.

78) Am deutlichsten ausformuliert bei KASTEN, Königssöhne S. 152 f. Für KASTEN gehört dieser Weiheakt in eine Kette unentwegter Nachfolgeüberlegungen, die